

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb

1. Abredeversicherung (Unfall)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle (NBU) versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Dem Lohn gleichgestellt sind lohnersatzartige Vergütungen, wie z.B. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden. Vordruckte Einzahlungsscheine sind wie folgt erhältlich:

Gesellschaft:
Vertrags-Nr.
Firma:

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

2. Übertritt in die Einzelversicherung (Krankheit) / Weiterführung der Versicherung

Sofern die Möglichkeit besteht, bei einem neuen Arbeitgeber ebenfalls in eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung einzutreten, ist nichts weiter zu unternehmen.

Sofern diese Möglichkeit jedoch nicht besteht, haben sie die Möglichkeit innert drei Monaten bei der untenstehenden Gesellschaft in eine Einzel-Krankentaggeldversicherung aufgenommen zu werden (Zügerrecht). Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung gemäss Artikel 100 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), steht ihnen dieses Recht auch zu, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt arbeitslos gemeldet haben und Arbeitslosentaggeld beziehen.

Bitte wenden sie sich innerhalb der erwähnten Frist an folgende Adresse.

Gesellschaft:
Vertrags-Nr.
Firma:

Kein Anspruch auf Übertritt in die Einzelversicherung besteht hingegen, wenn ihnen aus der Krankentaggeldversicherung bereits das Maximum der versicherten Taggelder ausbezahlt wurde.

3. Information des Krankenversicherers

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind, können die vom KVG gewährte Unfaldeckung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfaldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblatts über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren. Je nach Krankenkasse gilt die Sistierung auch bei Abredeversicherung.

▲ Beleg für die/den ArbeitnehmerIn

▼ Beleg für den Betrieb / Arbeitgeber

Merkblatt für ArbeitnehmerInnen beim Ausscheiden aus dem Betrieb

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über die Möglichkeit der Abredeversicherung, das Übertrittsrecht in die Einzelkrankenversicherung und die Pflicht zur Information des Krankenversicherers aufgeklärt worden bin.

Name: _____

Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name des
Versicherten Betriebs: _____